

Name:  
Anschrift:

Datum:

Stadtverwaltung Geilenkirchen  
Bürgerbüro  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen

**Auskunft aus dem Melderegister  
Gesuchte Person**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Letzte bekannte Anschrift: \_\_\_\_\_

Hiermit beantrage ich eine Auskunft aus dem Melderegister zu o.g. Person.

Die Auskunft wird zum folgenden Zweck benötigt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bitte ankreuzen

- Die Auskunft wird nicht zum Zwecke des Adresshandels genutzt
- Die Auskunft wird nicht zum Zwecke der Direktwerbung genutzt.

Mir ist bekannt, dass die Auskunft aus dem Melderegister mit 11,00 Euro gebührenpflichtig ist. Auch wenn die von mir gesuchte Person nicht ermittelt werden kann. Die Hinweise diesbezüglich auf der Folgeseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Geilenkirchen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Hinweis

Die Auskunftsgebühr **in Höhe von 11,00 Euro** ist in Bar, in Form eines Verrechnungsschecks Ihrer Anfrage beizufügen **(Die Anfrage ist erneut zu übersenden)** oder **vorab** auf das Konto der Stadtkasse Geilenkirchen

IBAN: DE04312512200000002733 SWIFT-BIC.: WELADED1ERK

unter Angabe des Kassenzeichens (KZ.) 1.000 zu überweisen. **Bitte Kopie des Überweisungsträgers der Anfrage beifügen oder auf der Anfrage den Tag der Überweisung mitteilen.**

Auskünfte aus dem Melderegister dürfen gem. § 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG u.a. nur dann erteilt werden, **wenn durch die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt wird, dass die Daten nicht zu Zwecken der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden, es sei denn, die betroffene Person hat in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt.**

Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass Sie in Ihrer Anfrage bestätigen, dass Ihre Anfrage eben nicht diesem Zweck dient.

Auch die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, muss gem. § 44 Abs. 3 Nr. 1 BMG eindeutig festgestellt werden.

Gleichzeitig muss für die auskunftserteilende Stelle klar erkennbar sein, für welchen Zweck die Auskunft erforderlich ist (Adressabgleich; Adressermittlung und –weitergabe an eine bestimmte Person oder Stelle, die ebenfalls benannt werden muss; Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte; Aktualisierung eigener Bestandsdaten; Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung; Forderungsmanagement; Bonitätsrisikoprüfungen; Werbung; Adresshandel; Markt-, Meinungs- und Sozialforschung).

Daher können Auskünfte nur noch erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach dem Bundesmeldegesetz erfüllt sind.